

4. April 2019

Grundsätze für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung in der vom 01.01.2020 an geltenden Fassung¹

Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt in den nachfolgenden Grundsätzen den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine sowie die Übermittlung der Arbeitgeberdaten zum Zweck der Betriebsprüfung nach § 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) im Rahmen des Verfahrens elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP).

Diese Grundsätze gelten für

- den Aufbau und die Übermittlung der maschinell generierten Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen (§ 28p Abs. 6a SGB IV),
- den Aufbau und die Übermittlung der Daten aus Systemen der betrieblichen Finanzbuchhaltung (§ 28p Abs. 6a SGB IV),
- den Aufbau und die Bereitstellung von Grunddaten für Meldekorrekturen,
- die Bereitstellung von Prüfergebnissen mittels Datenübertragung (§ 7 Abs. 4 Satz 1 Beitragsverfahrensverordnung (BVV)).

¹ Genehmigt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 16.05.2019 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Gliederung

| | | |
|-----------|--|----|
| 1 | Allgemeines..... | 4 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen der Betriebsprüfung | 4 |
| 3 | Automatisierte Abrechnungsverfahren..... | 4 |
| 3.1 | Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen | 5 |
| 3.2 | Daten aus Finanzbuchhaltungssystemen | 5 |
| 4 | Datensätze der Arbeitgeber..... | 5 |
| 4.1 | Vorlaufsatz | 6 |
| 4.2 | Datensatz Kommunikation..... | 6 |
| 4.3 | Datensätze im Bereich Entgeltbuchhaltung | 6 |
| 4.3.1 | DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber..... | 7 |
| 4.3.1.1 | DBS1 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DSAG) | 8 |
| 4.3.2 | DSEK - Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse | 8 |
| 4.3.3 | DSBN - Datensatz Beitragsnachweis | 8 |
| 4.3.3.1 | DBSC - Datenbaustein Schätzbeiträge..... | 8 |
| 4.3.3.2 | DBRB - Datenbaustein Restbeträge | 8 |
| 4.3.4 | DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer | 8 |
| 4.3.4.1 | DBKN - Datenbaustein Knappschaft..... | 9 |
| 4.3.4.2 | DBS3 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DSAN) | 9 |
| 4.3.5 | DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer..... | 9 |
| 4.3.5.1 | DBKG - Datenbaustein Kurzarbeitergeld | 10 |
| 4.3.5.2 | DBAT - Datenbaustein Altersteilzeit..... | 10 |
| 4.3.5.3 | DBWO - Datenbaustein Wertguthaben Ost | 10 |
| 4.3.5.4 | DBWW - Datenbaustein Wertguthaben West | 10 |
| 4.3.5.5 | DBS4 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DSLA)..... | 11 |
| 4.3.5.6 | DBVT - Datenbaustein Vortragswerte..... | 11 |
| 4.3.5.6.1 | DBVK - Datenbaustein Vortragswerte Kurzarbeitergeld..... | 11 |
| 4.3.5.6.2 | DBVS - Datenbaustein Vortragswerte Saisonkurzarbeitergeld | 11 |
| 4.3.5.6.3 | DBVF - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit Summenfelder-Modell | 11 |
| 4.3.5.6.4 | DBVA - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit Alternativ-/Options-Modell | 11 |
| 4.3.5.6.5 | DBOS - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben Ost Summenfelder-Modell | 11 |
| 4.3.5.6.6 | DBOA - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben Ost Alternativ-/Options-Modell | 12 |
| 4.3.5.6.7 | DBWS - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben West Summenfelder-Modell | 12 |
| 4.3.5.6.8 | DBWA - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben West Alternativ-/Options-Modell .. | 12 |
| 4.3.5.6.9 | DBS5 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DBVT)..... | 12 |
| 4.4 | Datensätze im Bereich Finanzbuchhaltung..... | 12 |
| 4.4.1 | DSKB - Datensatz Kontenbuchungen..... | 12 |
| 4.5 | Nachlaufsatz | 13 |
| 5 | Datensätze der Deutschen Rentenversicherung..... | 13 |
| 5.1 | DSSM - Datensatz Statusmeldung | 13 |
| 5.2 | DSGM - Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen | 14 |
| 5.3 | DSUM - Datensatz Information zur Ursprungsmeldung | 14 |
| 6 | Datenübermittlung | 14 |
| 6.1 | Allgemeines..... | 14 |
| 6.2 | Datenanforderung und Liefertermin | 14 |
| 6.3 | Dateiaufbau für die Übertragung an die DSRV | 15 |
| 6.3.1 | Entgeltbuchhaltung..... | 15 |
| 6.3.2 | Finanzbuchhaltung | 15 |
| 6.3.3 | Dateisplittung | 15 |
| 6.4 | Rückmeldung an den Ersteller pro Dateilieferung..... | 18 |
| 6.4.1 | Annahmequittung | 18 |

| | | |
|---------|--|----|
| 6.4.2 | Verarbeitungsprotokoll bei Dateiabweisung..... | 18 |
| 6.4.3 | Rückmeldung nach Verarbeitung bei der DSRV | 18 |
| 6.4.3.1 | Dateiaufbau bei Verarbeitungsbestätigung..... | 19 |
| 6.4.3.2 | Dateiaufbau bei der Rückmeldung von fehlerhaften Datensätzen | 19 |
| 6.4.4 | Statusmeldungen | 19 |
| 6.5 | Rückmeldung an den Arbeitgeber | 19 |
| 6.5.1 | Bereitstellung von Daten für Meldekorrekturen..... | 19 |
| 6.5.2 | Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung..... | 21 |
| 6.6 | Stornierung von Datenlieferungen durch den Arbeitgeber | 21 |
| 6.7 | Datenlöschung | 22 |
| 7 | Anlagen..... | 22 |

1 Allgemeines

Die Arbeitgeber erhalten im Rahmen des Verfahrens euBP die Möglichkeit, die für die Prüfung relevanten Daten elektronisch anzuliefern. Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mit Hilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Prüfung genutzt. Ziel ist es, die Prüfdauer bei den einzelnen Prüfstellen zu reduzieren. Unter Umständen kann eine Prüfung vor Ort gänzlich entfallen. Nach Abschluss der Prüfung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, Ergebnisse elektronisch abzurufen.

2 Rechtliche Grundlagen der Betriebsprüfung

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, mindestens alle vier Jahre bei den Arbeitgebern zu prüfen, ob diese ihre Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen (§ 28p SGB IV, BVV). Sie prüfen insbesondere:

- die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen zur Sozialversicherung
- die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz
- die Insolvenzgeldumlage
- die Beurteilung von unfallversicherungspflichtigem Arbeitsentgelt und dessen Zuordnung zu den unfallversicherungsträgerspezifischen Gehaltstarifstellen
- die Abgaben und Meldepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz
- den Insolvenzschutz bei Wertguthabenvereinbarungen.

Sofern die Arbeitgeber am Verfahren euBP teilnehmen, können die Rentenversicherungsträger verlangen, dass die Arbeitgeber die maschinell geführten Daten nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze zum Zwecke der Betriebsprüfung übermitteln (§ 28p Abs. 6a SGB IV).

3 Automatisierte Abrechnungsverfahren

Die Regelung des § 9 Abs. 5 BVV erlaubt es dem Arbeitgeber, Entgeltunterlagen auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu führen. Der Verweis in § 28p Abs. 6a SGB IV auf § 147 Abs. 6 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) ermöglicht es den Rentenversicherungsträgern, im Rahmen einer Betriebsprüfung Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und diese maschinell auszuwerten.

Um eine ordnungsgemäße Übermittlung der Daten aus der Entgeltbuchhaltung und der Finanzbuchhaltung zu gewährleisten, wurde eine einheitliche Schnittstelle definiert.

3.1 Daten aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen

Grundlegende Voraussetzung für die Übermittlung der Daten aus der Lohn- und Gehaltsbuchhaltung im Rahmen der euBP ist, dass diese aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen stammen und über das Modul „euBP“ bereitgestellt werden. Die Einzelheiten der Systemuntersuchung ergeben sich aus den gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger für die Untersuchung von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen (Systemuntersuchung) und die Datenweiterleitung innerhalb der Sozialversicherung nach § 22 DEÜV in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Erstellung und Übermittlung der Daten sind zusätzlich die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.2 Daten aus Finanzbuchhaltungssystemen

Die Annahme der Daten aus der Finanzbuchhaltung im Rahmen der euBP setzt zum einen die Übermittlung im eXTra-Standard und zum anderen den korrekten Dateiaufbau voraus.

4 Datensätze der Arbeitgeber

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) sind die nachstehend beschriebenen Datensätze mit den zugehörigen Datenbausteinen in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (vgl. Anlagen 1 und 2). Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz (VOSZ), es folgt ein Datensatz Kommunikation (DSKO) und endet mit einem Nachlaufsatz (NCSZ). Zwischen DSKO und NCSZ sind die verfahrensspezifischen Datensätze zu liefern. Diese beinhalten ausschließlich Daten zu einer konkreten Betriebsnummer, welche im Feld „Betriebsnummer des Verursachers der Datei (BBNRVU)“ des VOSZ angegeben werden muss.

Die prüfrelevanten Daten sind durch eine gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung (vgl. Abschnitt 6) im eXTra-Standard zu übermitteln.

4.1 Vorlaufsatz

Im Vorlaufsatz sind grundlegende Informationen zur Datensendung anzugeben. Der Inhalt des Feldes „Betriebsnummer des Verursachers der Datei“ muss der vom zentralen Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit vergebenen achtstelligen Betriebsnummer des zu prüfenden Betriebes entsprechen.

4.2 Datensatz Kommunikation

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Qualitätsmanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber eingesetzte Abrechnungsprogramm je Datenpaket (Message im Sinne vom eXtra-Standard) an die Datenannahmestelle einen Datensatz Kommunikation (DSKO), der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des Softwareproduktes (Programmbezeichnung)
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des Softwareproduktes (Versionsnummer)

Bei Datenlieferungen aus Finanzbuchhaltungssystemen sind die Felder zur Prod- und Mod-ID nicht zu befüllen, da hier keine entsprechenden Nummern von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG GmbH) vergeben werden.

Darüber hinaus enthält der DSKO zur Sicherstellung einer korrekten Adressierung alle erforderlichen Angaben zum Ersteller der Datenlieferung. Die Angaben für den DSKO sind aktuell zu halten.

4.3 Datensätze im Bereich Entgeltbuchhaltung

Für die Datenübermittlung sind ausschließlich die in der nachstehenden Aufstellung beschriebenen Datensätze mit den zugehörigen Datenbausteinen zu verwenden (vgl. Anlage 1).

Die Datensätze DSAG und DSAN sind obligatorisch und stellen somit den Mindestumfang einer Lieferung dar.

Treffen ein oder mehrere der in den weiteren Datensätzen und Datenbausteinen beschriebenen Sachverhalte zu, müssen diese zusätzlich gemeldet werden. Vorhandene Vortragswerte zu den einzelnen Sachverhalten sind gleichermaßen zu liefern.

- Datensatz Stammdaten Arbeitgeber (DSAG)
 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS1)
- Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse (DSEK)
- Datensatz Beitragsnachweis (DSBN)
 - Datenbaustein Schätzbeiträge (DBSC)

- Datenbaustein Restbeträge (DBRB)
- Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer (DSAN)
 - Datenbaustein Knappschaft (DBKN)
 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS3)
- Datensatz Lohn Arbeitnehmer (DSL A)
 - Datenbaustein Kurzarbeitergeld (DBKG)
 - Datenbaustein Altersteilzeit (DBAT)
 - Datenbaustein Wertguthaben Ost (DBWO)
 - Datenbaustein Wertguthaben West (DBWW)
 - Datenbaustein Seemännische Besonderheiten (DBS4)
 - Datenbaustein Vortragswerte (DBVT)
 - Datenbaustein Vortragswerte Kurzarbeitergeld (DBVK)
 - Datenbaustein Vortragswerte Saison-Kurzarbeitergeld (DBVS)
 - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit Summenfelder-Modell (DBVF)
 - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit Alternativ-/Options-Modell (DBVA)
 - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben Ost Summenfelder-Modell (DBOS)
 - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben Ost Alternativ-/Options-Modell (DBOA)
 - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben West Summenfelder-Modell (DBWS)
 - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben West im Alternativ-/Options-Modell (DBWA)
 - Datenbaustein Vortragswerte Seemännische Besonderheiten (DBS5)

4.3.1 DSAG - Datensatz Stammdaten Arbeitgeber

Der DSAG enthält die zur Identifizierung und Durchführung der Betriebsprüfung erforderlichen Stammdaten des Arbeitgebers.

Das Feld „Mandant“ dient insbesondere der Unterscheidung von mehreren Mandanten und Abrechnungskreisen innerhalb des Betriebes bzw. Betriebsteiles. Eine Angabe ist hier zwingend vorzugeben (z.B. Arbeiter und Angestellte, Kostenstellen, Abteilungen). Sofern im System keine Unterscheidung zwischen einzelnen Mandanten oder Abrechnungskreisen vorgenommen wurde, kann hier die Betriebsnummer verwendet werden.

4.3.1.1 DBS1 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DSAG)

Daten zu seemännischen Besonderheiten im Bereich der Arbeitgeberstammdaten sind mit dem DBS1 zu liefern.

4.3.2 DSEK - Datensatz gewählter Erstattungssatz Krankenkasse

Im DSEK wird der vom Arbeitgeber nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz gewählte Erstattungssatz für den Umlagebeitrag im Krankheitsfall (U1-Verfahren) für die beteiligten Einzugsstellen hinterlegt.

Der Datensatz ist für alle am Erstattungsverfahren teilnehmenden Mandanten einmal je Einzugsstelle zu liefern.

4.3.3 DSBN - Datensatz Beitragsnachweis

Inhalt und Aufbau des DSBN orientieren sich am Datensatz für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Arbeitgeber (vgl. „Gemeinsame Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 2 SGB IV“).

Der Datensatz ist für jede beteiligte Einzugsstelle (eindeutige BBNRKK) zu liefern, sofern Beitragsnachweise vorliegen.

4.3.3.1 DBSC - Datenbaustein Schätzbeiträge

Eine vom Arbeitgeber gegebenenfalls vorgenommene monatliche Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld ist im DBSC darzustellen.

4.3.3.2 DBRB - Datenbaustein Restbeträge

Mit dem DBRB sind die vom Arbeitgeber errechneten Differenzbeträge zwischen der voraussichtlichen und der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats zu liefern.

4.3.4 DSAN - Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer

Im DSAN sind die in den Entgeltunterlagen vorhandenen prüfrelevanten Personenstandsdaten der im Betrieb abgerechneten Beschäftigten enthalten. Zu den Prüfdaten gehören nicht nur die Daten aller abgerechneten Arbeitnehmer, sondern die Daten aller abgerechneten Beschäftigten.

Ausnahme: Beschäftigte, für die ausschließlich im Zahlstellenverfahren die Betriebsrenten (Versorgungsbezüge) ermittelt werden (auf diesen Personenkreis erstreckt sich ein eigenes Prüfverfahren).

Die Informationen sind für jeden Beschäftigten je Mandant in einem DSAN zu liefern.

4.3.4.1 DBKN - Datenbaustein Knappschaft

Die Besonderheiten eines knappschaftlichen Versicherungsverhältnisses sind mit dem DBKN zu melden.

Die Lieferung erfolgt einmal je Stammdatensatz im DSAN.

4.3.4.2 DBS3 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DSAN)

Daten zu seemännischen Besonderheiten bezüglich der Arbeitnehmerstammdaten sind mit dem DBS3 zu liefern.

4.3.5 DSLA - Datensatz Lohn Arbeitnehmer

Nach § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV i.V.m. der BVV hat der Arbeitgeber für jeden Beschäftigten, getrennt nach Kalenderjahren, Entgeltunterlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes in deutscher Sprache zu führen.

Im DSLA müssen sämtliche Daten zur Entgeltabrechnung unter Berücksichtigung der vorgenannten Form- und Inhaltsvorschriften enthalten sein.

Der Datensatz ist für jeden im Prüfzeitraum abgerechneten Arbeitnehmer je Mandant zu erstellen. Der DSLA muss in der Lieferreihenfolge immer unmittelbar hinter dem zugehörigen DSAN stehen.

Sind Korrekturen erfolgt, sind neben allen Korrekturabrechnungen auch die ursprünglich erstellten Abrechnungen zu liefern. Die Korrekturabrechnungen müssen sämtliche Abrechnungswerte enthalten; eine Differenzwertübermittlung ist nicht zulässig.

Bei innerhalb des aktuellen Prüfzeitraums durchgeführten Korrekturabrechnungen, welche Abrechnungen im Kalenderjahr vor dem aktuellen Prüfzeitraum betreffen, ist das komplette bzw. komplettierte Kalenderjahr vor dem Prüfzeitraumbeginn zu liefern. Dabei ist bei Prüfzeitraumbeginn zum 01.01. eines Jahres das komplette vorherige Kalenderjahr zu übermitteln. Bei unterjährigem Prüfzeitraumbeginn (z.B. 01.07.2018) sind die Daten ab dem 01.01. des Jahres des Prüfzeitraumbeginns (z.B. 01.01.2018) zu übermitteln. Bei im laufenden Kalenderjahr bzw. im Jahr nach dem Prüfzeitraume durchgeführten Korrekturabrechnungen, welche Abrechnungen aus dem aktuellen Prüfzeitraum oder aus dem Vorjahr des Prüfzeitraums betreffen, sind die Abrechnungsdaten für den Zeitraum vom Prüfzeitraume bis zum letzten vollständig abgerechneten Kalendermonat zu übermitteln. In den genannten Konstellationen sind zur korrekten Bewertung der Arbeitgeberdaten zusätzlich die entsprechenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstammdaten (DSAG und DSAN) für die betroffenen Zeiträume zu übermitteln.

Über die Datensatzbeschreibung hinausgehende Entgeltbestandteile (bspw. Winterbauumlage, Arbeitgeber-Beitragszuschuss zur KV, Beiträge zu den Arbeitskammern Bremen und Saarland sowie zur berufsständischen Versorgung) sind über das im Datensatz vorhandene Konstrukt zur Abbildung

von Lohnarten zu übermitteln. Es ist hierbei zu beachten, dass dieses Datenkonstrukt nicht mit den tatsächlichen Lohnarten im Entgeltabrechnungsprogramm gleichzusetzen ist.

Die Daten müssen für die Betriebsprüfung einen schlüssigen und lückenlosen Aufbau der Entgeltbescheinigung entsprechend der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) und der BVV ermöglichen. Damit soll die Entgeltbescheinigung nachgebildet werden, wie sie den abgerechneten Personen zur Verfügung gestellt wird.

Insbesondere muss detailliert und vollständig nachvollziehbar sein, wie sich das gesetzliche Brutto- und Nettoentgelt sowie der Auszahlungsbetrag ergeben.

4.3.5.1 DBKG - Datenbaustein Kurzarbeitergeld

Sofern Kurzarbeitergeld bzw. Saisonkurzarbeitergeld gezahlt wird, ist der DBKG für die betroffenen Arbeitnehmer zu übermitteln.

Die Lieferung erfolgt einmalig je Abrechnung im DSLA.

4.3.5.2 DBAT - Datenbaustein Altersteilzeit

Der Datenbaustein Altersteilzeit behandelt Wertguthaben, die aus einer Altersteilzeit-Vereinbarung hervorgehen. Daten zu Altersteilzeitfällen sind je Arbeitnehmer und je Abrechnung im DSLA mit dem DBAT zu liefern.

Achtung: Es handelt sich hierbei nicht um Wertguthaben, die aus § 7b in Verbindung mit § 7e SGB IV resultieren.

4.3.5.3 DBWO - Datenbaustein Wertguthaben Ost

Der Datenbaustein DBWO enthält die im Rechtskreis Ost erzielten Wertguthaben nach § 7b in Verbindung mit § 7e SGB IV.

Achtung: Es handelt sich hierbei nicht um Wertguthaben, die aus einer Altersteilzeit-Vereinbarung resultieren.

4.3.5.4 DBWW - Datenbaustein Wertguthaben West

Der Datenbaustein DBWW enthält die im Rechtskreis West erzielten Wertguthaben nach § 7b in Verbindung mit § 7e SGB IV.

Achtung: Es handelt sich hierbei nicht um Wertguthaben, die aus einer Altersteilzeit-Vereinbarung resultieren.

4.3.5.5 DBS4 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DSLÄ)

Daten zu seemännischen Besonderheiten bezüglich der Entgeltabrechnung sind mit dem DBS4 zu liefern.

4.3.5.6 DBVT - Datenbaustein Vortragswerte

Der DBVT dient der Darstellung der Werte aus dem Vorjahr des Prüfzeitraums (Vorjahreswerte) sowie im Falle eines Systemwechsels der Darstellung der kumulierten Werte (Vortragswerte) aus dem bisher verwendeten Abrechnungssystem. Sofern aufgrund von Korrekturabrechnungen in das Vorjahr des Prüfzeitraums die Abrechnungsdaten aller Arbeitnehmer des kompletten Vorjahres des Prüfzeitraums übermittelt werden, kann auf die Übersendung des Datenbausteins Vortragswerte für die Übermittlung der Vorjahreswerte verzichtet werden.

4.3.5.6.1 DBVK - Datenbaustein Vortragswerte Kurzarbeitergeld

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraums bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels eine Kurzarbeitergeldzahlung vorliegt, sind die jeweiligen Vortragswerte im DBVK darzustellen.

4.3.5.6.2 DBVS - Datenbaustein Vortragswerte Saisonkurzarbeitergeld

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraums bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels eine Saisonkurzarbeitergeldzahlung vorliegt, sind die jeweiligen Vortragswerte im DBVS darzustellen.

4.3.5.6.3 DBVF - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit Summenfelder-Modell

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraums bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels eine Altersteilzeitvereinbarung im Summenfelder-Modell vorliegt, sind die jeweiligen Vortragswerte im DBVF darzustellen.

4.3.5.6.4 DBVA - Datenbaustein Vortragswerte Altersteilzeit Alternativ-/Options-Modell

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraums bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels eine Altersteilzeitvereinbarung im Alternativ-/Options-Modell vorliegt, sind die jeweiligen Vortragswerte im DBVA darzustellen.

4.3.5.6.5 DBOS - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben Ost Summenfelder-Modell

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraums bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels Wertguthaben im Rechtskreis Ost im Summenfelder-Modell erzielt wurde, sind diese Werte mit dem DBOS zu liefern.

4.3.5.6.6 DBOA - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben Ost Alternativ-/Options-Modell

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraums bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels Wertguthaben im Rechtskreis Ost im Alternativ-/Options-Modell erzielt wurde, sind diese Werte mit dem DBOA zu liefern.

4.3.5.6.7 DBWS - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben West Summenfelder-Modell

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraums bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels Wertguthaben im Rechtskreis West im Summenfelder-Modell erzielt wurde, sind diese Werte mit dem DBWS zu liefern.

4.3.5.6.8 DBWA - Datenbaustein Vortragswerte Wertguthaben West Alternativ-/Options-Modell

Sofern zu Beginn des Prüfzeitraums bzw. unmittelbar zum Zeitpunkt eines Systemwechsels Wertguthaben im Rechtskreis West im Alternativ-/Options-Modell erzielt wurde, sind diese Werte mit dem DBWA zu liefern.

4.3.5.6.9 DBS5 - Datenbaustein seemännische Besonderheiten (DBVT)

Vortrags- bzw. Vorjahresdaten zu seemännischen Besonderheiten bezüglich der Entgeltabrechnung sind mit dem DBS5 zu liefern.

4.4 Datensätze im Bereich Finanzbuchhaltung

Für den Bereich der Finanzbuchhaltung ist der Datensatz Kontenbuchungen zu liefern (vgl. Anlage 2). Sofern eine Bilanz nach dem Steuerrecht vorhanden ist, sind diese Daten zu verwenden. Liegt die Bilanz ausschließlich nach dem Handelsrecht vor, sind diese Daten zu verwenden.

4.4.1 DSKB - Datensatz Kontenbuchungen

Die Datei wird als vollgültige / vollständige Sachkontenliste erstellt und geliefert. Diese enthält die Bezeichnung und den jeweiligen Summenwert aller vom Arbeitgeber bebuchten Konten im Prüfzeitraum. Die Lieferung erfolgt inklusive Nullkonten (Saldo beträgt 0,00 €) pro Wirtschaftsjahr. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist darauf zu achten, dass durch die übermittelten Daten der Prüfzeitraum abgedeckt ist.

Beispiel:

Wirtschaftsjahr = 01.04. - 31.03.

Prüfzeitraum = 01.01.2015 - 31.12.2018

Es ist eine Übermittlung von fünf Wirtschaftsjahren zur Abdeckung des Prüfzeitraums notwendig.

- 01.04.2014 – 31.03.2015
- 01.04.2015 – 31.03.2016
- 01.04.2016 – 31.03.2017
- 01.04.2017 – 31.03.2018
- 01.04.2018 – 31.03.2019

Es sind mindestens alle Buchungen zu den in der Anlage 3 genannten Inhalten vollständig zu liefern. Die Liste stellt keine abschließende Aufstellung der benötigten Prüfdaten dar.

Sind zur Erfüllung des Prüfauftrages Informationen aus weiteren Konten notwendig, so können weitere Konten bzw. Kontenbereiche nachträglich angefordert werden. Diese Anforderung ist vom Prüfauftrag abgedeckt; einer weiteren Begründung bedarf es nicht.

4.5 Nachlaufsatz

Der Nachlaufsatz schließt eine Sendung ab. Die Dateifolgenummer ist identisch zu der im Vorlaufsatz und die Anzahl der enthaltenen Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsatz) wird hier angegeben.

5 Datensätze der Deutschen Rentenversicherung

5.1 DSSM - Datensatz Statusmeldung

Mit dem DSSM werden Status zu den übermittelten Daten übergeben. Es wird dabei zwischen Sendungen mit Entgeltdaten (Exx) und Finanzbuchhaltungsdaten (Fxx) unterschieden. Nachfolgende Status können dabei gemeldet werden:

| Status-Code | Status-Text |
|-------------|---|
| E23 / F23 | Die im Parameter DSVERSION der eXTra-Message angegebene Versionsnummer wird nicht unterstützt. |
| E24 / F24 | Die in der eXTra-Message angegebenen Parameter liegen nicht vollständig vor. |
| E30 / F30 | Abweisung der Datei aufgrund doppelter Identitätsmerkmale. |
| E50 / F50 | Es liegt im System kein Prüftermin vor. Der zuständige RV-Träger wird über Ihre Datensendung informiert. Die Daten werden max. 30 Tage vorgehalten. |
| E55 / F55 | Es wurde im System ein Prüftermin erstellt. Sofern vorläufig gespeicherte Daten vorliegen, werden diese dem Prüffall zugeordnet. |
| E60 / F60 | Weiterleitung an den prüfenden Rentenversicherungsträger erfolgt am TT.MM.JJJJ. |

| | |
|-----------|---|
| E70 / F70 | Datei für Meldekorrekturen bereitgestellt am TT.MM.JJJJ. |
| E71 / F71 | Aktualisierte Datei für Meldekorrekturen bereitgestellt am TT.MM.JJJJ. |
| E80 / F80 | Prüfergebnis bereitgestellt am TT.MM.JJJJ. |
| E90 / F90 | Daten bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gelöscht am TT.MM.JJJJ. |
| E91 / F91 | Aufgrund Stornierung durch den Absender Daten gelöscht am TT.MM.JJJJ. |
| E92 / F92 | Aufgrund Stornierung des Prüftermins durch Betriebsprüfer Daten gelöscht am TT.MM.JJJJ. |
| E95 / F95 | Innerhalb von 30 Tagen nach Datenannahme wurde im System kein Prüftermin erstellt. Die Daten wurden gelöscht am TT.MM.JJJJ. |

5.2 DSGM - Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen

Es erfolgt eine Zusammenrechnung der melderlevanten Entgeltdifferenzen je betroffenem Beschäftigten pro Kalenderjahr.

5.3 DSUM - Datensatz Information zur Ursprungsmeldung

Für die Zuordnung der Grunddaten für Meldekorrekturen zum Personalfall werden mit dem DSUM Informationen zur Ursprungsmeldung bereitgestellt.

6 Datenübermittlung

6.1 Allgemeines

Die Datenübertragung erfolgt ausschließlich im Rahmen des eXTra-Standards. Auf die Verfahren zur Datenübertragung sind die im Bundesanzeiger erstmals am 27. Oktober 2010 veröffentlichten Regeln (Bundesanzeiger Seite 3562) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Siehe auch § 17 Absatz 1 DEÜV.

6.2 Datenanforderung und Liefertermin

Nimmt der Arbeitgeber am Verfahren euBP teil, werden die Arbeitgeberdaten i.R. der Prüfanündigung (§ 7 Abs. 1 BVV) angefordert. Diese enthält die Angabe des Termins, zu dem die Datenlieferung für einen reibungslosen Prüfablauf spätestens erfolgen muss.

6.3 Dateiaufbau für die Übertragung an die DSRV

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Nach dem Vorlaufsatz ist der Datensatz Kommunikation zu liefern. Zwischen dem Datensatz Kommunikation und dem Nachlaufsatz liegen die verfahrensspezifischen Datensätze, welche sich in die Bereiche Entgeltbuchhaltung und Finanzbuchhaltung aufgliedern. Diese beiden Bereiche sind in getrennten Dateien zu liefern.

6.3.1 Entgeltbuchhaltung

In einer Datei der Entgeltbuchhaltung darf die Anzahl von 500 Arbeitnehmern nicht überschritten werden. Es können beliebig viele Einzeldateien erzeugt werden, um die geforderten Daten zu übermitteln. Für jeden Arbeitnehmer ist ein Datensatzpaar bestehend aus Datensatz Stammdaten Arbeitnehmer (DSAN) und Datensatz Lohn Arbeitnehmer (DSL A), sofern vorhanden, zu bilden. Das bedeutet, dass diese beiden Datensätze mit identischen Werten für die Angaben Mandant, Aktenzeichen Verursacher und Versicherungsnummer direkt hintereinander geliefert werden müssen. Die erste Datei einer Sendung für einen Betrieb beinhaltet folgende verfahrensspezifische Datensätze in angegebener Reihenfolge:

- 1 bis n Datensätze Stammdaten Arbeitgeber (DSAG)
- 0 bis n Datensätze gewählter Erstattungssatz Krankenkasse (DSEK)
- 0 bis n Datensätze Beitragsnachweis (DSBN)
- 1 bis 500 Datensätze Stammdaten Arbeitnehmer (DSAN)
- 0 bis 500 Datensätze Lohn Arbeitnehmer (DSL A).

Bei einer Dateisplittung enthält jede weitere Datei nur die Datensätze DSAN und DSL A, sofern vorhanden. Zusätzlich ist eine Splittung nach Zeiträumen möglich, wobei sichergestellt sein muss, dass es dabei zu keinen Zeitraumüberschreitungen kommt.

6.3.2 Finanzbuchhaltung

Im Bereich der Finanzbuchhaltung ist der Datensatz Kontenbuchungen (DSKB) je bebuchtem Konto und Wirtschaftsjahr zu liefern.

Es erfolgt eine Dateisplittung nach Wirtschaftsjahr.

6.3.3 Dateisplittung

Bei einer Dateisplittung im Bereich der Entgeltbuchhaltung nach Arbeitnehmeranzahl ergibt sich am Beispiel eines Betriebes mit 600 Arbeitnehmern (jeweils Datensatzpaare) im Prüfzeitraum unter Anwendung der maximalen Arbeitnehmeranzahl (500) pro Datei die nachfolgende Konstellation. Es

wären bspw. auch zwei Dateien mit jeweils 300 Arbeitnehmern oder drei Dateien mit jeweils 200 Arbeitnehmern möglich.

| Entgeltbuchhaltung | |
|---|---|
| 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 1 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 2 KENNZSEKO = J |
| 1 DSKO | 1 DSKO |
| 1 bis n DSAG | |
| 0 bis n DSEK | |
| 0 bis n DSBN | |
| 500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA | 100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA |
| 1 NCSZ | 1 NCSZ |

Bei einer Splittung nach Zeiträumen sind in der jeweils ersten Datei die Stammdaten für den gewählten Zeitraum zu liefern. Unter Berücksichtigung des vorgenannten Beispiels ergibt sich bei einer kalenderjährlichen Aufteilung und einem Prüfzeitraum von vier Kalenderjahren folgender Sendungsaufbau.

| Entgeltbuchhaltung | | | |
|---|---|---|---|
| Jahr 1 | | Jahr 2 | |
| 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 1 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 2 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 3 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 4 KENNZSEKO = N |
| 1 DSKO | 1 DSKO | 1 DSKO | 1 DSKO |
| 1 bis n DSAG | | 1 bis n DSAG | |
| 0 bis n DSEK | | 0 bis n DSEK | |
| 0 bis n DSBN | | 0 bis n DSBN | |
| 500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA | 100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA | 500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA | 100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA |
| 1 NCSZ | 1 NCSZ | 1 NCSZ | 1 NCSZ |

| Entgeltbuchhaltung | | | |
|---|---|---|---|
| Jahr 3 | | Jahr 4 | |
| 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 5 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 6 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 7 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPL DTNR = 8 KENNZSEKO = J |
| 1 DSKO | 1 DSKO | 1 DSKO | 1 DSKO |
| 1 bis n DSAG | | 1 bis n DSAG | |
| 0 bis n DSEK | | 0 bis n DSEK | |
| 0 bis n DSBN | | 0 bis n DSBN | |
| 500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA | 100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA | 500 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA | 100 DATENSATZPAARE DSAN + DSLA |
| 1 NCSZ | 1 NCSZ | 1 NCSZ | 1 NCSZ |

Im Bereich der Finanzverwaltung ergeben sich am Beispiel von 30 relevanten Konten in einem Prüfzeitraum von vier Jahren, wobei hier ein Wirtschaftsjahr einem Kalenderjahr entspricht, folgende Dateien.

| Finanzbuchhaltung | | | |
|---|---|---|---|
| Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 |
| 1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 1 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 2 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 3 KENNZSEKO = N | 1 VOSZ mit VFMM = AGBPF DTNR = 4 KENNZSEKO = J |
| 1 DSKO | 1 DSKO | 1 DSKO | 1 DSKO |
| 30 DSBK | 30 DSBK | 30 DSBK | 30 DSBK |
| 1 NCSZ | 1 NCSZ | 1 NCSZ | 1 NCSZ |

Der Aufbau der Datensätze und Datenbausteine ist in den Anlagen 1 und 2 beschrieben.

6.4 Rückmeldung an den Ersteller pro Dateilieferung

Alle Rückmeldungen erfolgen im Abrufverfahren im Rahmen des eXTra-Standards. Weiterhin ist die jeweils aktuelle Fassung der Dokumentation über Rückmeldungen aus dem euBP-Verfahren der DSRV zu beachten.

6.4.1 Annahmequittung

Die DSRV bestätigt dem Absender der Dateilieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) den Eingang der Daten (Annahmequittung). Diese Annahmestätigung wird unmittelbar nach Eingang der Daten im eXTra-Verfahren generiert.

6.4.2 Verarbeitungsprotokoll bei Dateiabweisung

Vor den Plausibilitätsprüfungen gemäß den Anlagen 1 und 2 werden formale Kriterien, wie u. a. die Lieferreihenfolge, geprüft, die bei einem Fehlersachverhalt eine Dateiabweisung herbeiführen. Dabei enthält das Verarbeitungsprotokoll folgende Datensätze:

- VOSZ der DSRV
- VOSZ der Eingangsdatei
- DSKO der Eingangsdatei
- NCSZ der Eingangsdatei mit Fehlermeldung
- NCSZ der DSRV

6.4.3 Rückmeldung nach Verarbeitung bei der DSRV

Die Daten werden bei der DSRV auf Plausibilität geprüft. Erfolgt die Verarbeitung fehlerfrei, wird dem Absender eine elektronische Verarbeitungsbestätigung zur Abholung bereitgestellt.

Wird bei der Prüfung mindestens ein Fehler festgestellt, erfolgt keine Speicherung der betroffenen Dateilieferung. Die fehlerhaften Datensätze werden um den Datenbaustein Fehler (DBFE, maximal 9) ergänzt und dem Absender bereitgestellt. Die Fehler, die zum Abbruch der Verarbeitung führen, werden in den Anlagen 1 und 2 sowie in der Dokumentation über Rückmeldungen aus dem euBP-Verfahren der DSRV beschrieben.

Enthält im Rahmen einer Dateisplittung eine Datei aus dem Bereich der Entgeltbuchhaltung fehlerhafte Daten, so werden bereits gespeicherte Dateien dieser Sendung gelöscht und nachfolgende Dateien dieser Sendung abgewiesen. Hierbei ist die Gesamtsendung in korrigierter Form zu wiederholen.

6.4.3.1 Dateiaufbau bei Verarbeitungsbestätigung

Der Aufbau der Datei entspricht dem Aufbau eines Verarbeitungsprotokolls bei Dateiabweisung (siehe Ziffer 6.5.2). Der Nachlaufsatz wird in diesem Fall um den Hinweis „NCSZH10“ ergänzt.

6.4.3.2 Dateiaufbau bei der Rückmeldung von fehlerhaften Datensätzen

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz und endet mit einem Nachlaufsatz. Dazwischen liegen der Vorlaufsatz, der Datensatz Kommunikation, die fehlerhaften Datensätze und Datenbausteine mit den entsprechenden Fehlerbausteinen und der Nachlaufsatz der fehlerhaften Lieferung.

6.4.4 Statusmeldungen

Dem Absender der Datei werden verschiedene Statusmeldungen zur Verfügung gestellt. Hierbei wird der Datensatz Statusmeldung (DSSM, Anlage 4) mit einem führenden Vorlaufsatz und einem abschließendem Nachlaufsatz zur Verfügung gestellt.

6.5 Rückmeldung an den Arbeitgeber

Es werden Daten in Bezug auf die erste Eingangsdatei einer fehlerfreien Gesamtsendung mit den jüngsten Abrechnungsdaten über das Abrufverfahren (eXTra-Standard) zur Verfügung gestellt. Es ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Daten und Dokumente nur durch Berechtigte abgeholt werden.

6.5.1 Bereitstellung von Daten für Meldekorrekturen

Im Falle von Prüffeststellungen mit melderelevanten Entgeltdifferenzen stellt die Deutsche Rentenversicherung den Arbeitgebern maschinell Grunddaten für die Berichtigung der Meldungen nach der DEÜV zur Verfügung (vgl. Anlage 4).

Der Arbeitgeber wird im Bescheid auf die bei der DSRV bereitgestellten Datensätze für Meldekorrekturen hingewiesen.

Die technische Unterstützung ersetzt nicht die Korrektur der Meldung durch den Arbeitgeber. Die Korrektur der Meldung muss von demjenigen veranlasst werden, der sie erstattet hat (vgl. § 28a SGB IV). Dies schließt auch die Richtigstellung der eigenen Meldungen ein. Der Inhalt einer Meldung muss letztlich beim Arbeitgeber und in der Sozialversicherung in gleicher Weise abgebildet werden. Dies wird nur dann gewährleistet, wenn der Arbeitgeber die Meldung korrigiert.

Grundsätzlich werden immer Datensatzpaare aus DSGM und DSUM direkt hintereinander erzeugt. Sofern zu einem Sachverhalt keine Ursprungsmeldung vorhanden ist, wird der DSGM einzeln bereitgestellt. Das Datensatzpaar bzw. in Einzelfällen nur der DSGM bezieht sich dabei jeweils auf eine Person und auf ein Kalenderjahr.

Die elektronische Bereitstellung von Grunddaten für Meldekorrekturen mit den Informationen zu den Ursprungsmeldungen erfolgt ausschließlich bei Betriebsprüfungen nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV (sog. Standardprüfungen).

Es werden nur aktuelle Arbeitgeberrmeldungen mit folgenden Meldegründen berücksichtigt:

- Jahresmeldungen (Meldegrund 50)
- Unterbrechungsmeldungen (Meldegrund 51-53)
- sonstige Entgeltmeldungen (Meldegrund 54, 55, 57, 59)
- Abmeldungen (Meldegrund 30-49)

Die Daten werden zusammengefasst und beziehen sich auf Prüffeststellungen mit melderlevanten Entgeltdifferenzen aus allen zur Betriebsprüfung vorliegenden Daten. Dabei stellt der jeweilige Zeitraum in den Grunddaten für Meldekorrekturen (DSGM) den Zeitraum der Berechnung dar. Da der Berechnungszeitraum einen Teilzeitraum der Ursprungsmeldung betreffen kann, können die Zeiträume im DSUM und im DSGM voneinander abweichen.

Mit Abschluss der Prüfung werden die Daten zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Eine Meldekorrektur aufgrund einer Betriebsprüfung dient der Richtigstellung des Meldebestands von Beschäftigten, sodass diese ihre Leistungsansprüche in zutreffender Höhe geltend machen können. Ein zusätzlicher Beitragsnachweis ist hierbei nicht zu melden.

Hinweis: Sofern eine Meldekorrektur aufgrund einer Betriebsprüfung durchgeführt wurde und danach nochmals eine Korrektur im betroffenen Meldezeitraum durchgeführt werden soll, werden Meldungen falsch erzeugt und Beiträge falsch berechnet.

Beispiel:

Für einen Arbeitnehmer wurde eine Jahresmeldung (Zeitraum 01.01. – 31.12.2018) mit einem Entgelt in Höhe von 24.000,00 Euro abgegeben. Der Prüfer stellt fest, dass im November 2018 von einem Einmalbezug in Höhe von 500,00 Euro zu Unrecht Beiträge nicht gezahlt wurden. Der Prüfer berechnet für den Zeitraum 01.11. – 30.11.2018 eine Entgeltdifferenz in Höhe von 500,00 Euro. Diese Informationen werden, sofern es keine weiteren Berechnungen gibt, im Datensatz Grunddaten für Meldekorrekturen (DSGM) zur Verfügung gestellt. Da die Jahresmeldung betroffen ist, werden

Informationen dazu mit dem DSUM übermittelt. Die Zeitraum-Daten im DSUM und im DSGM weichen voneinander ab.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

| Meldung / Datensatz | Zeitraum von | Zeitraum bis | Entgelt |
|-------------------------------|--------------|--------------|-------------------------|
| Jahresmeldung | 01.01.2018 | 31.12.2018 | 24.000,00 Euro |
| DSUM | 01.01.2018 | 31.12.2018 | 24.000,00 Euro |
| DSGM | 01.11.2018 | 30.11.2018 | 500,00 Euro (Differenz) |
| Stornierung der Jahresmeldung | 01.01.2018 | 31.12.2018 | 24.000,00 Euro |
| Korrektur der Jahresmeldung | 01.01.2018 | 31.12.2018 | 24.500,00 Euro |

6.5.2 Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung

Das Ergebnis der Betriebsprüfung wird zum elektronischen Abruf bereitgestellt. Die Möglichkeit des Datenabrufs ist gleichermaßen für die vom Arbeitgeber beauftragte Abrechnungsstelle zulässig.

Das Ergebnis der Prüfung wird in allen Fällen zusätzlich in körperlicher Form postalisch versandt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Zustellung der Prüfmitteilung bzw. des Bescheides und für den Zeitpunkt der Zustellung ist der postalische Versand.

6.6 Stornierung von Datenlieferungen durch den Arbeitgeber

Der Absender der Daten hat die Möglichkeit, die bereits gelieferten Daten zu stornieren. Eine Stornierung löst die sofortige Löschung der bereits gelieferten Arbeitgeberdaten aus. Es ergeben sich folgende Szenarien.

| DTNR | KENNZSEKO | STORNO | Daten | Aktion |
|------|-----------|--------|-------|---|
| 1 | N | N | Ja | Ein weiteres Paket wird erwartet. |
| 2 | J | N | Ja | Sendung abgeschlossen |
| 3 | N | J | Nein | DTNR 1 und DTNR 2 löschen. Ein weiteres Paket wird erwartet. |
| 4 | J | N | Ja | Sendung abgeschlossen |
| 5 | N | J | Nein | DTNR 4 löschen. Ein weiteres Paket wird erwartet. |
| 6 | N | N | Ja | Ein weiteres Paket wird erwartet. |
| 7 | J | N | Ja | Sendung abgeschlossen |
| 8 | N / J | N | Ja | Sendung abweisen, da keine weitere erwartet wird. Nur Stornierung wird nach abgeschlossener Sendung |

| | | | | |
|---|---|---|------|--|
| | | | | angenommen. |
| 9 | J | J | Nein | DTNR 6 und DTNR 7 löschen. Es wird kein weiteres Paket erwartet. |

Für die Stornierung werden folgende Datensätze benötigt:

- VOSZ (KENNZST = J)
- DSKO
- NCSZ

Eine Stornierung darf nicht gleichzeitig neue Daten (aus Entgelt- oder Finanzbuchhaltung) enthalten. Zur Korrektur einer bereits übermittelten Sendung muss zuerst eine Stornierungssendung gefolgt von einer Korrektursendung übermittelt werden.

6.7 Datenlöschung

Die Löschung der gelieferten Arbeitgeberdaten in den Systemen der Deutschen Rentenversicherung erfolgt in analoger Anwendung des § 28p Abs. 8 Satz 6 SGB IV.

Eine Rückmeldung für den Arbeitgeber über die Datenlöschung erfolgt im Abrufverfahren im Rahmen des eXTra-Standards.

7 Anlagen

- Anlage 1 Datensätze und Datenbausteine der Entgeltbuchhaltung (Version: 3.1.0, Stand: 06.07.2015, gültig ab: 01.01.2016)
- Anlage 2 Datensätze und Datenbausteine der Finanzbuchhaltung (Version 3.1.0, Stand: 13.05.2015, gültig ab: 01.01.2016)
- Anlage 3 Mindestumfang zu liefernder Buchungen der Finanzbuchhaltung (Version 2.1.0, Stand: 04.04.2019, gültig ab: 01.01.2020)
- Anlage 4 Datensätze der Deutschen Rentenversicherung für Meldekorrekturen (Version 1.2.0, Stand: 04.04.2019, gültig ab: 01.01.2020)